

# **Instruktion zur Feier der Liturgie in Zeiten der Corona-Krise (InstrLitCoV) – 5. Anwendungserlass**

**vom 29. Juni 2021**

(ABl. 2021, S. 98)

<sup>1</sup>Die Kirche weiß sich verpflichtet, die Gesundheit aller zu schützen, die einen Gottesdienst mitfeiern. <sup>2</sup>Deshalb sind Gottesdienste so zu gestalten, dass die Gefahr einer Ansteckung auszuschließen ist. <sup>3</sup>Gleichzeitig ist nicht außer Acht zu lassen, dass bei jedem Gottesdienst Form und Ästhetik eine wesentliche Rolle spielen. <sup>4</sup>Alle diesbezüglichen Faktoren sind in guter Weise gegeneinander abzuwiegen.

<sup>5</sup>Zu der Corona-Verordnung (CoronaVO) des Landes Baden-Württemberg in der geltenden Fassung und zu den einschlägigen Verordnungen der Ministerien ergeht anlässlich erneuter Änderungen der vorbenannten Rechtsgrundlagen nachfolgender fünfter Anwendungserlass zur Feier der Liturgie in Zeiten der Corona-Krise in der Erzdiözese Freiburg:

## **I. Allgemeine Hinweise**

- 1) In allen Kirchen, die von ihrer Größe und ihrer Einrichtung her dazu geeignet sind, können öffentliche Gottesdienste gefeiert werden.
- 2) <sup>1</sup>Dabei sind die sich aus der CoronaVO ergebenden Hygienevorgaben einzuhalten und es muss von den Verantwortlichen vor Ort für jeden Gottesdienstort – auch für Gottesdienste unter freiem Himmel – zuvor ein Hygienekonzept erstellt werden, das die Umsetzung der Vorgaben darstellt, eine verantwortliche Person ausweist und den örtlichen Behörden auf deren Verlangen vorzulegen ist. <sup>2</sup>Die Kontaktdaten der Mitfeiernden (Name, Vorname, Telefonnummer oder Adresse) müssen dokumentiert werden.<sup>1</sup> <sup>3</sup>Mitfeiernde, die diese Angaben verweigern, sind von der Teilnahme am Gottesdienst auszuschließen. <sup>4</sup>Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht an der Feier des Gottesdienstes teilnehmen. <sup>5</sup>Die seinerzeit geltende Anzeige- und Anmeldepflicht ist entfallen.

---

<sup>1</sup> Die Datenerfassung hat die Erfordernisse des Datenschutzes sowie der CoronaVO des Landes Baden-Württemberg zu erfüllen. Die Daten sind vier Wochen nach dem Gottesdienst zu vernichten. Das Auslegen von Listen, in denen sich die Teilnehmenden selbst eintragen, ist nicht zulässig. Das Referat Datenschutz des Erzbischöflichen Ordinariates stellt ein Muster für ein Formular zur Verfügung, das über die Homepage heruntergeladen werden kann.

- 3) Taufen, Firmungen und Hochzeiten verlangen wegen ihres besonderen, teils mit engerem physischen Kontakt verbundenen liturgischen Charakters eine besonders sorgfältige Einhaltung der Regeln.
- 4) Die gemeinschaftliche Feier der Krankensalbung ist weiterhin nicht möglich; hingegen unterliegt die Einzelspendung der Krankensalbung und die Überbringung der Krankenkommunion im Einzelfall – abgesehen von der Einhaltung der gebotenen Hygienestandards – keinen Einschränkungen.
- 5) Es ist sowohl beim Betreten und Verlassen des Gottesdienstraumes als auch während des Gottesdienstes und bei dem wieder zulässigen Gemeindegesang eine medizinische Maske („OP-Maske“) oder ein Atemschutz (Standards FFP2, KN95, N95, KF94 oder KF99) zu tragen, mit Ausnahme derjenigen, die in der Liturgie einen Dienst tun oder die durch ein ärztliches Attest davon befreit sind sowie Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.
- 6) Die örtlichen Behörden können ergänzende – ggf. strengere – Allgemeinverfügungen erlassen, die zu beachten sind.
- 7) <sup>1</sup>Diese Instruktion wendet die staatlichen Gesetze und Verordnungen zur Corona-Pandemie auf Gottesdienste an; die einzelnen Regelungen verlieren ihre Gültigkeit mit Entfall der staatlichen Regelungen, auf die Bezug genommen wird. <sup>2</sup>Ist eine staatliche Regelung strenger als die Instruktion, so geht die staatliche Regelung vor.

## **II. Grundlegendes im Hinblick auf die Feier der Liturgie und den Kirchenraum**

- 1) <sup>1</sup>Der Zugang zu den Gottesdiensten wird begrenzt. <sup>2</sup>Zu einem Gottesdienst können nur so viele Personen zugelassen werden, wie es mit einem Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Personen bzw. zwischen den Familien (s. II.2) nach allen Seiten möglich ist. <sup>3</sup>Die Mitwirkenden im Liturgischen Dienst sind hierbei nicht zu berücksichtigen.
- 2) <sup>1</sup>Auf diese Begrenzung gilt es genau zu achten, so z. B. durch Einlasskontrollen, gezielt ausgesprochene Einladungen (Zielgruppen) oder durch vorherige Anmeldung.  
<sup>2</sup>Die Bestuhlung wird durch Absperrungen oder Markierungen so gestaltet, dass der vorgeschriebene Abstand zwischen den Gläubigen nach allen Seiten gewahrt bleibt. <sup>3</sup>Es empfiehlt sich, die Sitzplätze im Gottesdienstraum zu kennzeichnen, um diese Abstände garantieren zu können und einen guten Überblick zu behalten.  
<sup>4</sup>Nicht voneinander getrennt werden Personen, die in gerader Linie verwandt, Geschwister und deren Nachkommen sind oder miteinander in häuslicher Gemein-

schaft wohnen. <sup>5</sup>Gleiches gilt für sonstige Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben.

<sup>6</sup>Auch bei den Laufwegen in den Kirchen (Ein-/Ausgang, Mittel-/Seitengänge) ist dieser Abstand zu beachten; ebenso im Chorraum der Kirche und in der Sakristei.

<sup>7</sup>Wenn möglich sind für das Betreten und Verlassen des Gottesdienstraumes verschiedene Türen vorzusehen.

- 3) <sup>1</sup>Den Mitfeiernden ist im Kirchenraum die Möglichkeit zur Handdesinfektion zu bieten. <sup>2</sup>Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass von Vielen berührte Einrichtungsgegenstände (Türklinken, Bänke etc.) nach jeder Veranstaltung gereinigt werden. <sup>3</sup>Der Gebrauch von Seifenwasser ist ausreichend.

<sup>4</sup>Werden Gotteslobe ausgelegt, so sind diese nach jedem Gebrauch in geeigneter Weise zu reinigen. <sup>5</sup>Die Weihwasserbecken an den Kircheneingängen bleiben weiterhin leer.

- 4) Dem Raumklima in den Kirchen ist hinsichtlich der Belüftung besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- 5) <sup>1</sup>Damit diese Regelungen eingehalten werden, braucht es Haupt- und Ehrenamtliche, die sich bereit erklären, im Sinn eines Empfangs- und Ordnerdienstes auf deren Einhaltung zu achten. <sup>2</sup>Bei diesem Dienst ist ebenfalls die Regelung unter I.5. zu beachten.

### **III. Regelungen für die liturgische Gestaltung der Heiligen Messe, insbesondere des eucharistischen Teils:**

- 1) <sup>1</sup>Zum Liturgischen Dienst gehören in der Regel neben dem Priester und dem Diakon die Ministrantinnen und Ministranten, Lektorinnen und Lektoren, Kantorinnen und Kantoren und die Organistin oder der Organist. <sup>2</sup>Die Einteilung und Ausübung dieser Dienste hat unter der Berücksichtigung des vorhandenen Raumes und der vorgegebenen Abstandsregeln zu geschehen.
- 2) Die Körbe für die Kollekte werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ausgang aufgestellt.
- 3) <sup>1</sup>Die Mesnerin oder der Mesner ist gehalten, Kelch, Hostienschale, Patene sowie Wein- und Wassergefäße besonders sorgfältig zu reinigen. <sup>2</sup>Die Befüllung der Hostienschale erfolgt in der Form, dass hierzu eine medizinische Maske oder ein Atemschutz und Handschuhe zu tragen sind. <sup>3</sup>Das in manchen Gemeinden praktizierte Einlegen der Hostien durch die Gläubigen entfällt.
- 4) <sup>1</sup>Der Priester, ggf. der Diakon oder andere Kommunionsspenderinnen oder Kommunionsspender desinfizieren sich vor dem Gottesdienst und vor der Kommunionsspendung ihre Hände. <sup>2</sup>Die Gaben und Gefäße für die Feier der Eucharistie

befinden sich schon auf dem Altar oder in dessen unmittelbarer Nähe. <sup>3</sup>Nur der Priester oder Diakon nehmen die Gaben und Gefäße in die Hand.

- 5) Während des gesamten Hochgebets bleibt die Schale mit den Hostien für die Kommunion der Gläubigen mit der Palla bedeckt.
- 6) Auf den Friedensgruß mit Handschlag, Umarmen etc. wird weiterhin verzichtet.
- 7) <sup>1</sup>Die Kommunionsspendung erfolgt durch Hinzutreten der Mitfeiernden, wobei auch hier immer der vorgegebene Mindestabstand zwischen den Mitfeiernden eingehalten werden muss. <sup>2</sup>Hier empfiehlt es sich, ggf. Abstände auf dem Kirchenboden farbig zu markieren.
- 8) <sup>1</sup>Die Kommunion wird ohne individuellen Spendedialog („Der Leib Christi.“ – „Amen.“) ausgeteilt. <sup>2</sup>Dieser wird einmal kollektiv zu Beginn der Kommunionsausteilung gesprochen. <sup>3</sup>Den Gläubigen wird die Kommunion in angemessenem Abstand gereicht. <sup>4</sup>Mund- und Kelchkommunion werden in der Messfeier weiterhin nicht praktiziert; davon unberührt bleibt der Empfang der Mundkommunion außerhalb der Messfeier wenn die Gläubigen legen darum bitten.<sup>2</sup> <sup>5</sup>Die Verantwortung dafür liegt allein beim jeweiligen Spender bzw. bei der jeweiligen Spenderin und den Kommunizierenden.
- 9) Kinder und Erwachsene, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.
- 10) <sup>1</sup>Vom Sonntagsgebot wird weiterhin Dispens erteilt. <sup>2</sup>Dies ist auch ein deutliches Signal für ältere Menschen oder Personen, die zu einer Risikogruppe gehören. <sup>3</sup>Diese sollen einerseits nicht grundsätzlich von der Möglichkeit der Mitfeier des Gottesdienstes ausgeschlossen werden, aber andererseits auch keine falsche innere Verpflichtung verspüren, trotz des Bewusstseins der eigenen Gefährdung am Gottesdienst teilzunehmen.

#### **IV. Regelungen für die Gestaltung von Gottesdiensten im Freien**

- 1) <sup>1</sup>Für Gottesdienste einschließlich Trauerfeiern im Freien gilt derzeit keine Maskenpflicht, wenn davon auszugehen ist, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann. <sup>2</sup>Ansonsten gelten grundsätzlich die gleichen Regeln wie für Gottesdienste in geschlossenen Räumen, sofern die jeweils aktuell einschlägigen staatlichen Regelungen (CoronaVO des Landes Baden-Württemberg und ggf. geltenden Ressortverordnung des Kultusministeriums Baden-Württemberg) nicht strengere oder weniger strenge Vorgaben festlegen.

---

<sup>2</sup> z.B. im Anschluss an die Messfeier; ungelegen wäre es, die Bitte an eine Kommunionsspenderin/einen Kommunionsspenden zu richten, der zu einer Corona-Risikogruppe gehört.

„Insbesondere ist hierbei auf eine etwaige Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden zu achten.

- 2) „Prozessionen können nur dann durchgeführt werden, wenn die vorgesehenen Abstände beim Gehen gut eingehalten werden können; allfällige Genehmigungen der örtlichen Behörden müssen eingeholt werden. „Dies ist auch im Hinblick auf Wallfahrten zu beachten.

## **V. Rechtskraft**

„Die Rechtskraft dieses Anwendungserlasses tritt am 1. Juli 2021 ein. „Er ersetzt die Instruktion zur Liturgie in Zeiten der Corona-Krise (InstrLitCoV) vom 27. Mai 2021.

Freiburg im Breisgau, den 29. Juni 2021

Erzbischof Stephan Burger

